

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Vorsitzende des Integrations-
Ausschusses des Landtags
NRW
Frau Margret Voßeler-Deppe MdL
über das Ausschuss-Sekretariat
Frau Susanne Stall
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Hausanschrift: Schützenwall 18, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: Dezernat II
Geschäftszeichen:
Auskunft: Herr Schütt
Raum: Nr. 120
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9020
Telefon-Vermittlung: 02541 / 180
Telefax: 02541 / 18-9029
E-Mail: Detlef.Schuett@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 28.06.2019

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch den Integrationsaus- schuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/5977

Sehr geehrte Frau Voßeler-Deppe,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zum geplanten Gesetzesvorhaben
folgende schriftliche Stellungnahme abgeben zu können.

I. Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes

Vorab ist positiv zurückzumelden, dass die gesamte Bundesintegrationspauschale
2019, soweit sie auf Nordrhein-Westfalen entfällt, in der gesamten Höhe von 432 Mil-
lionen € an die Kommunen verteilt werden sollen.

Danach erhalten die Städte und Gemeinden 400 Millionen Euro und die Kreise 32
Millionen Euro.

Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel, der zu 40 % aus der Quote nach dem
Flüchtlingsaufnahmegesetz und zu 60 % nach der Quote aus der Ausländerwohnsitz-
regelungsverordnung gebildet wird. Schätzungsweise würden danach für den Kreis
Coesfeld Mittel in Höhe von circa 700.000 Euro zur Verfügung stehen.

Für den Kreis Coesfeld sind für die Jahre 2017 Bedarfe in Höhe von circa 700.000
Euro entstanden, 2018 schließt mit einem Zuschuss von 960.000 Euro ab.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Für 2019 wird ein Defizit von 1.030.000 Euro erwartet. Danach reichen die jetzt veranschlagten 700.000 Euro nicht aus, um sämtliche Mehraufwendungen im Bereich der Integration von Flüchtlingen auszugleichen.

Neben den Aufwendungen für das kommunale Integrationszentrum entstehen hier im Hause zusätzliche Kosten u.a. für den Bereich Sicherheit und Ordnung, Schulverwaltung, Gesundheit sowie Bauen und Wohnen.

Insofern ist die Zweckbindung in dem § 14 c Abs. 1 S. 2 zu eng formuliert. Es sind in der Vergangenheit auch für weitere Leistungen allgemeine Finanzierungsmittel der Kreise in Anspruch genommen worden und insofern sind viele Kreise diesbezüglich in Vorleistung getreten. Diese Vorleistung sollte nunmehr ausgeglichen werden.

Auch aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist die geplante gesetzliche Änderung grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn sich trotz der zusätzlichen Erträge weiterhin noch umfassende Zuschussbedarfe im Produktbereich Integration in den städtischen Haushalten ergeben.

Für beide Bereiche, der Kreise sowie den Städten und Gemeinden, wären perspektivische Zusagen für die Zukunft äußerst hilfreich. Die vielfach auf Dauer zu erbringenden Hilfe- und Integrationsleistungen zum Beispiel für Flüchtlinge mit reinem Dulungsstatus könnten hierdurch besser kompensiert werden.

Der Verwendungsnachweis sollte möglichst einfach zu führen sein. Es ist nahezu unmöglich, sämtliche Integrationsleistungen der Kommunen zu erfassen. Daher wäre ein Verzicht auf eine vollständige Nachweisung sehr hilfreich. Für die in 2018 weitergeleiteten Integrationsmittel ist sogar vollständig auf einen Verwendungsnachweis verzichtet worden.

II. Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Zur vorgesehenen Änderung des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz kann ich mitteilen, dass die geplanten Änderungen meines Erachtens sinnvoll und zweckmäßig sind.

Allerdings ist darüber hinaus dringend eine Anpassung des § 1 Abs. 2 AG AsylbLG erforderlich. Dieser Paragraph regelt die Zuständigkeit der Landschaftsverbände in Hilfefällen nach § 2 AsylbLG.

Durch die neuen Regelungen des BTHG wechseln zum 1.1.2020 die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem sechsten Kapitel SGB XII in Teil 2 des SGB IX.

Die Leistungen nach § 2 AsylbLG umfassen dann entsprechend der Neuregelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG neben den Leistungen analog SGB XII auch die analog nach dem SGB IX zu erbringenden (Eingliederungshilfe-) Leistungen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII werden derzeit entsprechend der Regelungen des AG SGB XII teilweise durch die Landschaftsverbände und teilweise durch die Kommunen erbracht und finanziert. Hier ergeben sich zum 1.1.2020 Neuregelungen im AG SGB XII und durch das AG SGB IX mit den damit verbundenen Verschiebungen in den Zuständigkeiten.

Für das AG AsylbLG regelt § 1 Abs. 2 AG AsylbLG in der aktuellen Fassung die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Leistungen, die bei unmittelbarer Anwendung des SGB XII in dortiger Zuständigkeit lägen. Hiervon sind zukünftig die Leistungen nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit dem SGB IX aber vom Wortlaut her nicht erfasst, so dass die Analogleistungen der Eingliederungshilfe zukünftig vollständig durch die örtlichen Träger zu erbringen sein werden.

Damit könnte man zu dem Ergebnis kommen, dass die Zuständigkeit für Analogleistungen der Eingliederungshilfe ab 2020 nicht mehr bei den Landschaftsverbänden liegt. Aus diesem Grunde halte ich eine dahingehende Anpassung beziehungsweise Klarstellung des § 1 Abs. 2 AG AsylbLG für erforderlich, dass die Zuständigkeit der Landschaftsverbände zukünftig auch die Leistungen erfasst, für die sie bei originärer Anwendung des SGB IX zuständig wären.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Schütt